

Dienstvereinbarung

zwischen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (kurz: „Universität“)

und

dem Personalrat der Universität

zum Ideenmanagement und Vorschlagswesen

Präambel

Das Rektorat der Universität hat am 15.06.2020 die Ordnung zur Evaluation der zentralen und dezentralen Verwaltung sowie der Zentralen Einrichtungen und Struktureinheiten (Feedback-System Verwaltung) beschlossen. In § 13 dieser Ordnung wird ein Ideenmanagement und Vorschlagswesen begründet. Dessen Ziel ist es, an der Universität eine offene innovationsfördernde Kultur zu schaffen. Alle Beschäftigten sollen motiviert werden, ihren Einfallsreichtum, ihre Kenntnisse und Erfahrungen zum Wohle unserer Universität einzubringen. Keinesfalls soll das Ideenmanagement zu Änderungen führen, die betriebsbedingte Kündigungen nach sich ziehen.

Die Dienstvereinbarung wird gemäß § 81, Abs. 2, Nr. 8 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) geschlossen.

1. Vorschlagswesen

(1) Vorschlagsberechtigt sind alle Beschäftigten der Universität einschließlich der Auszubildenden. Sie sind dazu aufgerufen, konkrete Vorschläge einzureichen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben und die eigene Verantwortung hinausgehen und die Verbesserungen initiieren. Mehrere Beschäftigte können Vorschläge auch gemeinsam als Gruppe einreichen. Zum Zeitpunkt des Wegfalls der Vorschlagsberechtigung (Ende des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses) bereits eingereichte Vorschläge bleiben gültig und werden nach dieser Dienstvereinbarung weiter behandelt.

(2) Als Vorschläge gelten neue Ideen und Anregungen, z.B. die

- die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Zusammenarbeit der Beschäftigten, auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, verbessern,
- die Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und die Qualität erhöhen,
- die Serviceorientierung verstärken,
- die Gesundheitsvorsorge fördern,
- die Arbeitssicherheit erhöhen oder
- zur Verbesserung des Umweltschutzes beitragen.

(3) Aufgabe aller Vorgesetzten ist es, das Betriebliche Ideenmanagement zu fördern, ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit des Betrieblichen Ideenmanagements hinzuweisen und die Vorschlagsberechtigten durch Anregungen, Ratschläge oder sonstige Hilfen zu unterstützen und zu Vorschlägen ausdrücklich zu ermuntern.

2. Vorschläge

(1) Als Verbesserungsvorschlag gilt ein Vorschlag, der geeignet ist,

- es den Beschäftigten der Universität zu ermöglichen, ihre Arbeitswelt aktiv mitzugestalten und eine höhere Identifikation der Beschäftigten mit der Universität herbeizuführen,
- die Inklusion zu fördern
- die Leistungsfähigkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Qualität und die Serviceorientierung in allen Bereichen sowie die Kooperationsfähigkeit im interdisziplinären Umfeld zu erhöhen,
- Kosten durch Einsparungen an Material, Energie und Arbeitszeit zu senken,
- Büro- und Verwaltungsarbeiten und dergleichen zu vereinfachen oder zu verringern, sowie Arbeitsmethoden und Arbeitsverfahren zu erleichtern,
- eine schonende und Wert erhaltende Nutzung der technischen Ausstattung und Anlagen sowie deren zweckmäßigen Einsatz zu erreichen,
- die fachlichen und menschlichen Beziehungen zwischen den an der Universität Tätigen zu verbessern, insbesondere die Internationalisierung zu fördern
- die Arbeitssicherheit, den Gesundheits-, Hygiene- und Brandschutz zu verbessern oder

- zur Verbesserung des Umweltschutzes und zum sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen beizutragen.
- (2) Ein Verbesserungsvorschlag muss realisierbar, und mit den Zielen der Universität vereinbar sein.
 - (3) Der oder die Vorschlagende braucht den Dienstweg nicht einzuhalten. Es besteht auch keine Informationspflicht gegenüber den/der jeweiligen Vorgesetzten.
 - (4) Falls mehrere Vorschläge dem Sinn nach übereinstimmen, wird der zuerst eingegangene Vorschlag angenommen. Es zählt das Datum des Eingangs.
 - (5) Als Verbesserungsvorschläge im Sinne dieser Dienstvereinbarung können **nicht** berücksichtigt werden:
 - Vorschläge, die in die Befugnisse der Hochschul-, Fakultäts- und Verwaltungsleitung oder in die nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz geregelte Freiheit von Forschung und Lehre eingreifen
 - Hinweise auf bestehende Schwierigkeiten und/oder auf die Notwendigkeit von Reparaturen,
 - Vorschläge, die gegen die allgemein geltenden Rechtsvorschriften oder tarifvertraglichen Regelungen verstoßen,
 - Kritik oder das Aufzeigen von Problemen ohne konkrete Lösungsvorschläge,
 - Vorschläge, die sich auf bereits realisierte Verbesserungen beziehen oder die in einem Arbeitsbereich bereits in Planung oder Vorbereitung sind sowie
 - Vorschläge, die der oder die Vorschlagende in Erfüllung seiner/ihrer originären übertragenen Arbeits- und Dienstaufgaben einreicht oder über deren Realisierung er/sie in eigener administrativer und finanzieller Zuständigkeit entscheiden kann.

3. Prämierung

- (1) Die besten Ideen werden prämiert. Die Universität stellt ein Gesamtbudget von jährlich 10.000,00 € zur Verfügung. Dieses steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der TU Bergakademie Freiberg (Globalbudget).

(2) Die Prämienhöhe beträgt zwischen 100,00 € und 1.000,00 €. Führt der Verbesserungsvorschlag zu erheblichen finanziellen Einsparungen, kann die Höhe der Prämie im begründeten Einzelfall mehr als 1.000,00 € betragen, sofern hierfür zusätzliche Mittel über das Budget nach Abs. 1 hinaus durch die Universität zur Verfügung gestellt werden. Die Prämie stellt keine Beteiligung an dem wirtschaftlichen Wert des Verbesserungsvorschlages dar, sondern dient der Anerkennung der Idee. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Umfang der eigenschöpferischen Leistung und dem Nutzen des Vorschlages für die Universität. Bei einem gemeinsamen Vorschlag wird die Prämie entsprechend der von ihnen im Vorschlag angegebenen Quote, ansonsten zu gleichen Teilen unter den Gruppenmitgliedern aufgeteilt. Die Prämie ist steuer- und sozialversicherungspflichtig und wird mit den monatlichen Bezügen überwiesen. Steht dem/der Vorschlagenden für dieselbe Verbesserung auch eine Vergütung nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen zu, wird die Prämie auf diese Vergütung angerechnet.

4. Ideenteam und Ideenmanagement-Beauftragte/r

(1) Es wird ein Ideenteam gebildet. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist zulässig.

(2) Das Ideenteam setzt sich zusammen aus:

- dem/r Kanzler/in oder einem/r von ihm/ihr beauftragten Dezernenten/in,
- einem/r Vertreter/in des Personalrates,
- einem/r Vertreter/in der Hochschullehrer,
- einem/r Vertreter/in der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- einem/r Vertreter/in der sonstigen Mitarbeiter/innen.
- einem/r Vertreter/in der Studentenschaft

Die Vertreter der vier Mitgliedergruppen der Hochschule werden vom Senat bestellt. Das Ideenteam bestimmt aus seinem Kreis eine/n Vorsitzende/n, welche/r die Sitzungen leitet.

(3) Es soll je ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung vorgenannter Mitglieder des Ideenteams benannt werden.

(4) Gleichstellungsbeauftragte, Frauenbeauftragte, Jugend- und Auszubildendenvertreter/in und Schwerbehindertenvertreter/in können an den Sitzungen des

Ideenteams mit beratender Stimme teilnehmen. Die Hinzuziehung von fachlichen Gutachtern ist zulässig, diese sind nicht stimmberechtigt.

- (5) Das Ideenteam sowie alle hinzugezogenen Personen haben über die ihnen in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Sachverhalte, Namen und Prämien Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Für die Bearbeitung der laufenden Geschäftsvorgänge des Vorschlagswesens benennt die Universität mit Zustimmung des Personalrates eine Beauftragte oder einen Beauftragten und mindestens eine/n Stellvertreter/in. Zu den Aufgaben des/der Ideenmanagement- Beauftragten gehören u.a. die Beratung und die Kommunikation mit den Vorschlagsberechtigten, die Einholung von fachlichen Gutachten und die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Ideenteams. Der oder die Ideenmanagement-Beauftragte ist nicht Mitglied des Ideenteams, nimmt aber mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ideenteams teil.

5. Einreichung von Vorschlägen

- (1) Verbesserungsvorschläge können unter Verwendung der Vordrucke (Anlage 1 und 2) oder formlos, schriftlich direkt bei der oder dem Beauftragten für das Ideenmanagement oder beim Personalrat eingereicht werden. Die Vorschläge können bis zu ihrer Entscheidung anonym behandelt werden.
- (2) Formlose Vorschläge sollen eine Beschreibung der Ausgangslage, die Darstellung der konkreten Verbesserungsmöglichkeit, die Erwartung der positiven Effekte und einen Umsetzungsvorschlag enthalten. Der erwartete Nutzen ist darzustellen.

6. Bewertung der Vorschläge

- (1) Zu jedem Vorschlag fordert der/die Ideenmanagement-Beauftragte umgehend eine fachliche Einschätzung an. Jeder Vorschlag wird von einem/r Gutachter oder Gutachterin, vorrangig durch Verantwortliche des Bereichs, auf den sich ein Vorschlag fachlich bezieht, bewertet. Die Bewertung erfolgt unter sachlichen Gesichtspunkten und unter Ermittlung sämtlicher für die Begutachtung zweckdienlichen Informationen. Die Gutachterinnen und Gutachter geben eine schriftliche Einschätzung zu den Verbesserungsvorschlägen ab.

- (2) Das Ideenteam entscheidet auf Grundlage der Gutachten unter Ausschluss des Rechtsweges über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Vorschläge. Es tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Termine werden rechtzeitig im Intranet bekannt gegeben. Geht der Verbesserungsvorschlag spätestens sechs Wochen vor der nächsten Sitzung ein, wird er in der Regel in dieser Sitzung beraten. Die fachlichen Gutachterinnen und Gutachter werden ihre Einschätzung innerhalb von vier Wochen nach Eingang schriftlich der oder dem Beauftragten vorlegen. Dem oder der Vorschlagenden ist Gelegenheit zur Erläuterung seines Vorschlages zu geben.
- (3) Die Entscheidung wird den Beschäftigten, die einen Vorschlag eingereicht haben, spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Ideenteams schriftlich auf direktem Wege mitgeteilt. Wird der Vorschlag abgelehnt, kann der/die Vorschlagende innerhalb eines Monats begründete Einwände geltend machen. Das Ideenteam prüft diese Einwände und entscheidet abschließend und unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (4) Das Ideenteam beschließt einmal jährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres über die Anzahl und Höhe der Prämienzahlungen für die im vergangenen Jahr angenommenen Vorschläge.
- (5) Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung von Vorschlägen sowie über die Anzahl und Höhe der Prämienzahlungen werden mit einfacher Mehrheit des vollständig besetzten Ideenteams gefällt. Soweit keine die Mitwirkung ausschließende Befangenheit (Vorbefassung mit der Idee, konkrete fachliche Betroffenheit durch die Idee, Angehörige des Vorschlagenden i.S.v. § 20 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 VwVfG) besteht, sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (6) Die Annahme des Verbesserungsvorschlages und auch eine etwaige Prämierung begründen keinen persönlichen Anspruch des/der Vorschlagenden auf Umsetzung des Verbesserungsvorschlages. Bei Nichtumsetzung eines Verbesserungsvorschlags sind der/die Vorschlagende und das Ideenteam unter Angabe des Grundes zu informieren.

7. Schlussbestimmungen

Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Sie wird regelmäßig, erstmals nach drei Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Im Falle der Kündigung sind unverzüglich Gespräche mit dem Ziel der Weiterführung im Rahmen einer neuen Vereinbarung aufzunehmen. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits eingereichte Vorschläge werden noch nach den Regeln dieser Dienstvereinbarung behandelt. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich.

Freiberg, den 30.03.2022

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

gez.
Jens Then
Amtierender Kanzler

gez.
Jörg-Ulf Röhl
Vorsitzender des Personalrates



Anlage1.pdf



Anlage 2.pdf